



## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Dallinger (Vorsitzender), den Richter Mag. Hofmann und die Richterin Mag. Thier in der Rechtssache der klagenden Partei **Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte**, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in 1090 Wien, wider die beklagte Partei **Konsumenten-Schutz für den österreichischen Markt**, 1010 Wien, Am Graben 12, vertreten durch Maybach Görg Lenneis Gered Zacherl Rechtsanwälte GmbH in 1070 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 4.400,-, Gesamtstreitwert EUR 34.900,-), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 25. November 2013, 30 Cg 12/13m-8, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 2.724,06 (darin EUR 454,01 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Der klagende Verband im Sinne des § 29 KSchG begehrt vom beklagten Verein die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen und es weiters zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt der vom Beklagten mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind:

1. Den jährlichen Förderbeitrag entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Tarifblättern bzw. Produktfoldern (siehe Beilage). Als Dankeschön für Ihren Förderbeitrag erhalten Sie den KonsumentenSchutzBrief.

2. Die aktuelle Jahresgebühr entnehmen Sie bitte den gültigen Tarifblättern.

3. Die Kündigung muss bis spätestens 30 Tage vor Hauptfälligkeit der wiederkehrenden Jahresgebühr schriftlich per Einschreiben oder Fax erfolgen werden.

4. Hat der Konsument diesen Antrag auf einen KonsumentenSchutzBrief nicht in den Räumlichkeiten bzw. in den dauernd genutzten Räumlichkeiten der KSfÖK`s bekanntgegeben, kann der Konsument schriftlich binnen 7 Tagen von diesem Antrag zurücktreten.

Weiters erhob er ein korrespondierendes Begehren auf Urteilsveröffentlichung österreichweit im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der „Neue Kronenzeitung“.

Die Klägerin brachte im Wesentlichen vor, der Beklagte biete entgeltliche Beratungsleistungen gegen

Unterfertigung eines sogenannten „KonsumentenSchutzBriefes“ an, mit dem - verschleiert - eine außerordentliche Fördermitgliedschaft mit eingeschränkten Mitgliedschaftsrechten begründet werde. Dieses Vertragsformblatt verweise auf die „jeweils gültigen Tarifblätter“ und beinhalte somit entgegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG einen unzulässigen Änderungsvorbehalt. Unklar sei, ob dieser „jährlicher Förderbeitrag“ dieselbe Position wie die „aktuelle Jahresgebühr“ laut Klausel 2 sei. Die Klauseln seien Inhalt von Verträgen mit einem nicht bestimmbar größeren Personenkreis, sodass die Urteilsveröffentlichung in einer auflagenstarken Tageszeitung geboten sei.

Der Beklagte bestritt - soweit für das Berufungsverfahren noch relevant - die Aktivlegitimation der Klägerin, weil er seinen Mitgliedern nicht nur eingeschränkte Rechte iSd § 1 Abs 5 KSchG einräume. Faktisch habe er gar keine „Förder-“ bzw. außerordentlichen Mitglieder, sondern nur solche mit vollen Mitgliedschaftsrechten. Das Begehren zu Pkt. 2 sei schon von jenem zu Pkt. 1 erfasst. Die Veröffentlichung sei nur in der Regionalausgabe Wien und Niederösterreich der Kronen-Zeitung angemessen.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht der Klage statt. Es traf die auf Seiten 5 bis 9 der Ausfertigung ersichtlichen Feststellungen, auf die verwiesen wird. In rechtlicher Hinsicht bejahte es die Aktivlegitimation in Hinblick auf die außerordentlichen Mitglieder, folgte in Ansehung der Klauseln dem Standpunkt der Klägerin und erachtete auch den Umfang der begehrten Urteilsveröffentlichung für zutreffend, weil sich die Tätigkeit des Beklagten nicht auf ein bestimmtes Gebiet, sondern auf einen unbestimmten größeren Personenkreis bezogen habe, sodass eine bundesweit erscheinende Tageszeitung

notwendig sei, um die erforderliche Aufklärung zu gewährleisten.

Dagegen richtet sich die Berufung des Beklagten aus den Gründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, Aktenwidrigkeit, unrichtigen Beweiswürdigung und unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung durch Klagsabweisung, hilfsweise auf Urteilsaufhebung.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Es ist sogleich auf die Rechtsrüge einzugehen, weil hiemit auch die übrigen Berufungsgründe ihre Erledigung finden.

1. Der Beklagte wiederholt seinen erstinstanzlichen Standpunkt zur Unanwendbarkeit der Regelungen über die Verbandsklage nach § 1 Abs 5 KSchG, weil sämtlichen seiner - derzeit ca 3.700 - Mitglieder die vollen Mitgliedschaftsrechte zukämen.

Dies mag der subjektiven Vorstellung seiner organchaftlichen Vertretung entsprechen, lässt sich aber mit den inkriminierten Beitrittsformblättern nicht in Einklang bringen:

1.1. Gemäß § 1 Abs 5 KSchG sind die Bestimmungen des I. und des II. Hauptstücks auch auf den Beitritt zu und die Mitgliedschaft bei Vereinen anzuwenden, wenn diese zwar von ihren Mitgliedern Beiträge verlangen, ihnen aber nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen [...]. Diese Bestimmung wurde mit BGBl I 1999/185 eingeführt und soll nach den Gesetzesmaterialien verhindern, dass die Schutzvorschriften des KSchG „durch mehr oder weniger geschickte Konstruktionen“ umgangen werden. Im Wesentlichen geht es einerseits um missbilligte, ihrer Struktur

nach synallagmatische Leistungsbeziehungen zwischen Verein und Vereinsmitglied; andererseits um Verhaltensweisen, welche einen gewissen Rechtsformenmissbrauch auf Vereinsseite indizieren. Leistungsverhältnisse, die, so sie im Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern auftreten, im Fadenkreuz des KSchG stehen, sollen nicht deshalb unangreifbar sein, weil sie ins Kleid einer Vereinsmitgliedschaft gehüllt wurden (Krejci in Rummel<sup>3</sup>, KSchG § 1 Rz 65 und 70). Geschützt sollen Vereinsmitglieder und Beitrittswerber werden (Krejci aaO Rz 67).

1.2. § 4 der Statuten sieht verschiedene Arten der Mitgliedschaft vor und unterscheidet insbesondere zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Nach deren Abs 2 sind ordentliche Mitglieder jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen; außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern (Unterstreichungen durch das Berufungsgericht).

Die - als unstrittig ohne weiteres zugrunde zu legenden (7 Ob 159/03p, 2 Ob 204/10d, 9 Ob 43/08a; RIS-Justiz RS0121557 T3) - Beitrittsformulare Beil./D, ./E, bzw. Beil./1 sprechen nur von der „Höhe des Förderbeitrages“ und einem jährlich zu entrichtenden „Förderbeitrag“ oder von einer „Fördermitgliedschaft“ sowie vom Recht des Vereins, seine „Fördermitglieder“ frei auszuwählen. Dass der Unterfertiger dieser Urkunde anderes als eine „Fördermitgliedschaft“ erwerbe, oder auf welche Weise er in „die Vereinsarbeit voll“ einbezogen sei, geht auch nicht ansatzweise hervor. Sofern er hiedurch überhaupt Vereinsmitglied wird (nicht einmal davon ist in der gebotenen Deutlichkeit die Rede, sondern nur davon, dass er den „KonsumentenSchutzBrief“ und damit das Recht auf gewisse

Unterstützungsleistungen erhält), ist somit kein Raum für die Annahme, er erlange den Status eines ordentlichen Mitglieds. Aufgrund des Gleichklangs der Worte „fördern“ und „Förderbeitrag“, „Fördermitglieder“ bzw „Fördermitgliedschaft“ erwirbt er bei der gebotenen objektiven Auslegung der Vereinsstatuten (2 Ob 51/05x; RIS-Justiz RS0008813) nur die Stellung als außerordentliches Mitglied.

Gemäß § 7 der Statuten sind bei der Generalversammlung (nur) die ordentlichen - nicht auch die außerordentlichen - Mitglieder stimmberechtigt (so auch explizit § 9 Abs 6 der Statuten anhand der gleichermaßen als unstrittig zugrunde zu legenden Urkunde Beil./B).

Den „Förder-“ bzw. außerordentlichen Mitgliedern nur das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, nicht aber auch zur Abstimmung zu gewähren, ist gerade eine zentrale Beschränkung der Vereins-Mitgliedschaftsrechte, sodass an der Anwendbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen des KSchG kein Zweifel sein kann. Auf die auf Sachverhaltsebene umfochtenen Umstände, ob sämtliche (außerordentlichen) Vereinsmitglieder ordnungsgemäß zu den Generalversammlungen geladen wurden, oder ob/wie sie infolge Beteiligung an der Vereinsarbeit zu ordentlichen Mitgliedern (mit vollem Stimmrecht bei reduziertem Mitgliedsbeitrag) werden könnten, kommt es somit gar nicht an.

2. Die Berufung führt weiters aus, die zu Punkte 1. und 2. inkriminierten Klauseln seien inhaltlich sinn- gleich, weshalb nur hinsichtlich einer dieser beiden Klauseln stattgebend hätte entschieden werden dürfen.

Allerdings war auch die Unklarheit, ob die Begriffe „Förderbeitrag“ und „Jahresgebühr“ dasselbe regeln sollen

(ON 1, 3), also die generelle Intransparenz im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG, Gegenstand des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs. Für die vom Berufungswerber angestrebte Formalabweisung besteht daher kein Anlass.

3. Die Berufung führt ins Treffen, die österreichweite Veröffentlichung sei überschießend und komme einer Bestrafung gleich, zumal das Erstgericht selbst davon ausgehe, dass die Mitglieder hauptsächlich aus Wien und Niederösterreich stammten und der Beklagte lediglich „Anfragen“ auch aus Tirol oder der Steiermark erhalten habe.

Anspruchsvoraussetzung ist das „berechtigte Interesse“ an der Urteilsveröffentlichung (§ 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 UWG). Dieses liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- und/oder sittenwidrig sind. Gemessen an diesem Zweck ist über die Rechtsverletzungen aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen - also nicht nur den unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern bzw. Vereinsmitgliedern, wie der Beklagte meint - Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (RIS-Justiz RS0121963, insb. 7 Ob 173/10g).

Der Berufung musste daher ein Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 50, 41 ZPO.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung der klagenden Partei; jener nach Z 3 leg cit beruht auf dem Fehlen einer wesentlichen Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO. Insbesondere erscheint die

Auslegung des § 1 Abs 5 KSchG und der Statuten eindeutig  
(vgl. RIS-Justiz RS0042656).

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 2, am 27. Mai 2014

**Dr. Klaus Dallinger**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG